Kanton St.Gallen Finanzdepartement



Verrechnungssteuer



Erläuterungen zum Antragsformular Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen

(Gültig für Fälligkeiten ab 1. Januar 2022)

Kantonales Steueramt St.Gallen Verrechnungssteuer Davidstrasse 41 9001 St.Gallen T 058 229 43 96 F 058 229 41 02 ksta.vst@sg.ch www.steuern.sg.ch

I. Allgemeine Hinweise

Massgebende Vorschriften: Art. 21 ff des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG); Art. 51 Abs. 1, Art. 58 und 59 der Verrechnungssteuerverordnung vom 19. Dezember 1966 (VStV).

Mit dem Antrag können Verrechnungssteuerguthaben, welche nach dem Tod (einen Tag nach Todestag) des Erblassers bis und mit dem Tag der Erbteilung angefallen sind, zurückgefordert werden.

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird (Art. 32 Abs. 1 VStG).

Zweckmässiges Vorgehen für das Ausfüllen des Antrages

Beschaffen Sie sich vorweg alle notwendigen Unterlagen, wie beispielsweise:

- Zusammenstellung der angefallenen Erträge aus unverteilter Erbschaft. Diese ist jährlich durch den Willensvollstrecker zu erstellen.
- Steuerauszüge von Banken (Depots), woraus die Bruttoerträge ersichtlich sind
- Bankbescheinigungen für übrige Anlagen (Konti, Kassaobligationen usw.) mit Bruttoerträgen
- Verzeichnis der Erben mit den entsprechenden Erbquoten
- Kopie des Wertschriftenverzeichnisses der letzten Steuererklärung des Verstorbenen

Bei Erbengemeinschaften stellt jede Erbin oder jeder Erbe im Rahmen seiner Quote den Rückerstattungsantrag bei seinem Wohnsitzkanton gemäss deren Vorgaben. Es sind folgende Regeln zu beachten:

- Bis zum Todestag wird die Verrechnungssteuer noch via Steuererklärung per Todestag rückerstattet.
- Verrechnungssteuerguthaben, welche zwischen dem Todestag und dem Tag der Erbteilung (Teilungstag) angefallen sind, können in diesem Verfahren nur von den in der Schweiz wohnhaften Erben zurückgefordert werden.
- Erben mit Wohnsitz im Ausland können ihr quotenmässiges Verrechnungssteuerguthaben im Wohnsitzstaat zurückfordern, wenn dieser mit der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Eine aktualisierte Übersicht über die Doppelbesteuerungsstaaten befindet sich in der Wegleitung zur Steuererklärung (www.estv.admin.ch).
- **Vermächtnisnehmer**, d.h. Personen, welche bestimmte Nachlasswerte erhalten, ohne Erben oder Nutzniesser zu sein, können Verrechnungssteuerguthaben, die nach der Ausrichtung des Vermächtnisses anfallen, in der persönlichen Steuererklärung zurückfordern.
- Besteht an der Erbschaft aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ein Nutzniessungsrecht, hat der Nutzniessungsberechtigte die Rückerstattung der Verrechnungssteuer in der persönlichen Steuererklärung geltend zu machen.

.